

GESELLSCHAFTSVERTRAG

„Wuppertaler Kinder- und Jugend-Universität für das Bergische Land gemeinnützige GmbH“

mit dem Sitz in Wuppertal

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Wuppertaler Kinder- und Jugend-Universität für das Bergische Land gemeinnützige
GmbH“

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch ein außerschulisches Bildungsangebot in Form einer Kinder- und Jugend-Universität. Diese soll als stetige und dauerhafte Bildungseinrichtung in Ergänzung zu den existierenden Schul- und Ausbildungssystemen dazu beitragen, den Standort insgesamt zu fördern und zu sichern. Zweck der Gesellschaft ist mithin die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie Bildung und Erziehung.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks unterhält die Gesellschaft geeignete Räumlichkeiten und beschäftigt entsprechend geschultes Personal.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens und mit den gemeinnützigen Zwecken der Gesellschaft in Einklang stehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Gewinn

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden durch die gemäß § 2 den Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens bildenden Veranstaltungen und Handlungen verwirklicht.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn oder Überschuss.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 bezeichneten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter/innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geldeinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 60.000 (sechzigtausend).
- (2) Die auf das Stamm-/Gründungskapital zu leistende Stammeinlage übernehmen
 - 1.) der „Förderverein der Wuppertaler Kinder- und Jugend-Universität für das Bergische Land e.V.“ aus Wuppertal in Höhe von Euro 20.000,
 - 2.) die „Dr. Werner Jackstädt-Stiftung“ aus Wuppertal in Höhe von Euro 20.000,
 - 3.) die „E/D/E Stiftung“ aus Wuppertal in Höhe von Euro 20.000.
- (3) Das Stammkapital ist in Geld zu erbringen, sofort in voller Höhe zu leisten und steht der Gesellschaft zur Verfügung.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der bzw. die Geschäftsführer/in/innen
3. der kaufmännisch organisatorische Beirat
4. der wissenschaftlich pädagogische Beirat.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung in Abstimmung mit der Geschäftsführung, ersatzweise durch die Geschäftsführung durch Einschreiben gegen Rückschein oder E-Mail einberufen und zwar unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Daneben bleibt das gesetzliche Einberufungsrecht der §§ 49 und 50 GmbH-Gesetz unberührt.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, bei dessen/deren Verhinderung ein/e jeweils zu wählende/r Versammlungsleiter/in.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung mit Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Beschlüsse hinsichtlich der Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie Beschlüsse gem. § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 können nur einstimmig erfolgen.

- (6) Von jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die in § 46 GmbH-Gesetz genannten Befugnisse, sofern der Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird einem/einer von ihnen die Funktion des Sprechers/der Sprecherin der Geschäftsführung übertragen. Die erste Geschäftsführung wird durch die Gründungsgesellschafter/innen bestellt.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft wird, falls mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Durch Beschluss des kaufmännisch organisatorischen Beirates und der Gründungsgesellschafter/innen können die Geschäftsführung und die Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere kann Einzel- statt Gesamtvertretung oder umgekehrt angeordnet werden.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in/innen kann/können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in/innen ist/sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen des kaufmännisch organisatorischen Beirats bzw. der Gesellschafterversammlung zu führen.

- (6) Der/Die Geschäftsführer/in/innen bedarf/bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den kaufmännisch organisatorischen Beirat für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen sind insbesondere:
- der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen
 - der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, die Übernahme von Garantien oder Schuldbeitritten
 - den Abschluss von Verträgen mit einem Investitions- bzw. Vertragsvolumen von mehr als Euro 50.000 je Kalenderjahr.
- (7) Für nachfolgende Geschäfte hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
- die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen
 - die Errichtung von Zweigniederlassungen

§ 10

Kaufmännisch organisatorischer Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen kaufmännisch organisatorischen Beirat. Der kaufmännisch organisatorische Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- (2) Jede/r Gesellschafter/in hat das Recht ein Mitglied des kaufmännisch organisatorischen Beirats zu bestimmen. Die Stadt Wuppertal hat das Recht, ein weiteres Mitglied zu entsenden. Die Bestellung der übrigen Mitglieder des kaufmännisch organisatorischen Beirats erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsordnung des kaufmännisch organisatorischen Beirats wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Der Beirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Beirats oder dessen/deren Stellvertreter/in einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheitsentscheidung.

- (4) Der kaufmännisch organisatorische Beirat besitzt Weisungsbefugnis und Beratungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung. Er hat umfassende Kontroll- und Informationsrechte und übt die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag oder die Beiratsordnung gegebenen Befugnisse aus.
- (5) Der kaufmännisch organisatorische Beirat ist insbesondere zuständig für
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - den Abschluss, Änderung oder Kündigung der Geschäftsführerdienstverträge
 - die Erteilung der Zustimmung zu über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäften
 - die Entlastung der Geschäftsführung
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - die Genehmigung der Finanz-/Ertrags- bzw. Wirtschaftsplanung
- (6) Beschlüsse, mit denen die Gesellschaftsstruktur verändert wird, sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Gesellschafterversammlung vorbehalten.
- (7) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beginnt mit ihrer Ernennung und endet mit der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung im vierten Kalenderjahr seit Bestellung. Sollte ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit ausscheiden, so ist gemäß Abs. 2, für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beiratstätigkeit erfolgt unentgeltlich.

§ 11

Wissenschaftlich pädagogischer Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat ferner einen wissenschaftlich pädagogischen Beirat. Die Zahl der Mitglieder wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlich pädagogischen Beirats erfolgt für die Dauer von vier Jahren durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss eine pädagogische Berufserfahrung vorweisen.
- (3) Der wissenschaftlich pädagogische Beirat hat die Aufgabe, die anderen Organe der Gesellschaft auf deren Verlangen in allen fachlichen und personellen Fragen im Zusammenhang mit dem Bildungsangebot der Gesellschaft, dessen Durchführung sowie der Auswahl des hierfür notwendigen Lehrpersonals zu beraten.

- (4) Die Geschäftsordnung des wissenschaftlich pädagogischen Beirats wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Der wissenschaftlich pädagogische Beirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Beirats oder dessen/deren Stellvertreter/in einberufen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beiratstätigkeit erfolgt unentgeltlich. Auslagenersatz wird geleistet.

§ 12

Liquidation, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wuppertal, die es ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Projekten der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13

Veröffentlichungen, Kosten

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Kosten und Steuern ihrer Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 1.500,00.
- (3) Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, gilt das Gesetz. Sollten Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll davon der übrige Inhalt unberührt bleiben. Eine etwa unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Die vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende

Ausfertigung

wird hiermit dem

Amtsgericht – Handelsregister - Wuppertal

erteilt.

Wuppertal, den 26. Mai 2008



A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial followed by a long, wavy horizontal line.

Prof. Dr. Baumann
Notar

Wuppertal, den 03.06.2008

**Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).**

**Prof. Dr. Wolfgang Baumann
Notar**